

Bebauungsplan Nr. 92 „Feuerwehr- gerätehaus Tente / Unterstraße“ in Wermelskirchen

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber **Stadt Wermelskirchen**

Datum **August 2023 mit Ergänzung Oktober 2025**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund

Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **2306228**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**
M.Sc.Biol. Edda Millahn

Datum **16. August 2023 mit Ergänzung 24. Oktober 2025**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung der Planung, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	3
1.4 Datengrundlagen	8
2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	16
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	16
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)	20
2.3 Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung	22
3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	23
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	26
5. Anhang	29

Abbildungen

Abbildung 1:	Abgrenzung des Plangebietes (rot) und des Betrachtungsraumes (schwarz)	1
Abbildung 2:	Wiese und Holzlager im Plangebiet	4
Abbildung 3:	B 51 (Tente / Unterstraße) und Privatweg	4
Abbildung 4:	Grünstreifen entlang der B 51 und Gehölzstrukturen angrenzend zum Plangebiet	5
Abbildung 5:	Temporärer Forstweg sowie weitere Offenlandflächen	5
Abbildung 6:	Waldrand	5
Abbildung 7:	Gerodeter Bereich	6
Abbildung 8:	Ellinghauser Bach und Gehölze im Süden des Untersuchungsraumes	6
Abbildung 9:	Tenter Siepen im Norden des Untersuchungsraumes	7
Abbildung 10:	Baumgruppe im Bereich der Quelle	7
Abbildung 11:	Höhlenbaum im Norden des Untersuchungsraumes	7
Abbildung 12:	Biotopkataster- und Verbundflächen des LANUV sowie Landschafts- und Naturschutzgebiete (Plangebiet rot markiert)	14

Tabellen

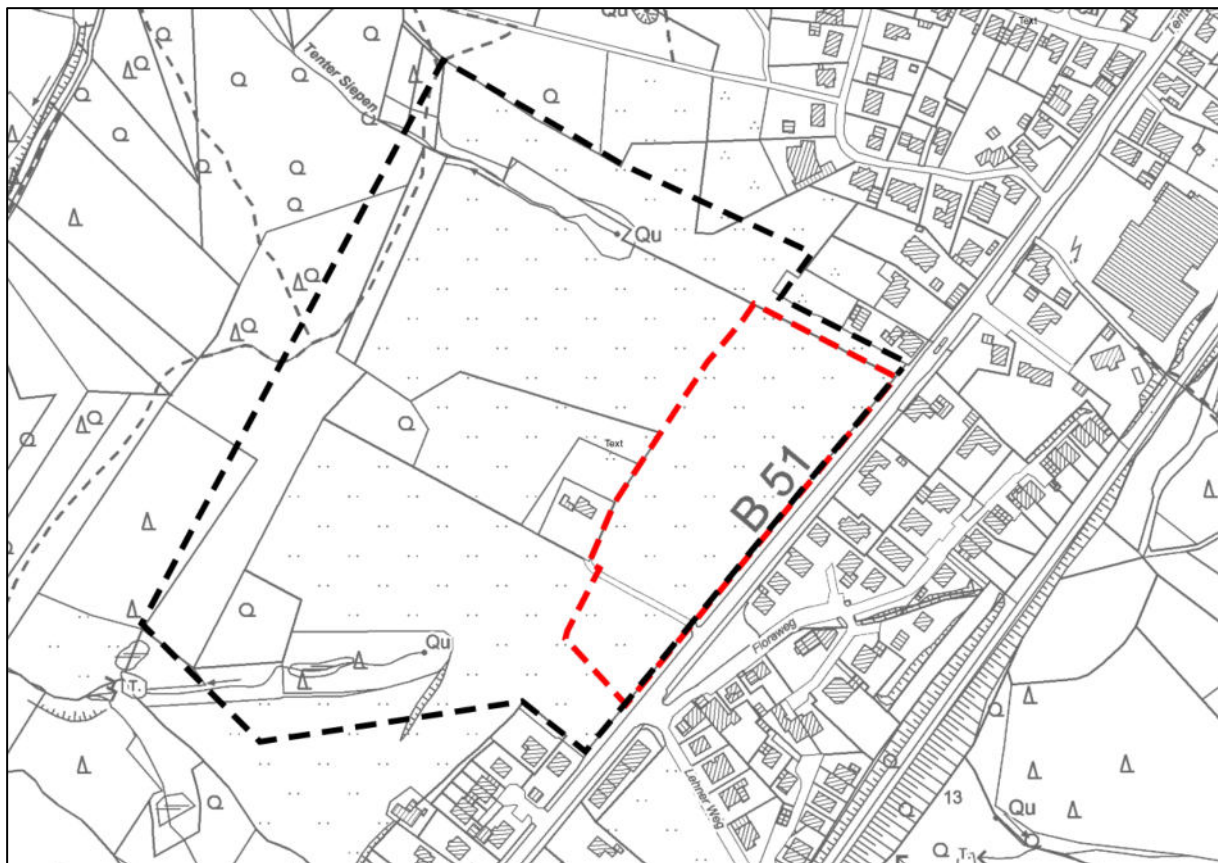
Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4809 Remscheid (Q 3)	9
Tabelle 2:	Biotopkataster- und Verbundflächen des LANUV sowie Landschafts- und Naturschutzgebiete	10

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Stadt Wermelskirchen plant auf einer ca. 1,89 ha großen Fläche entlang der Bundesstraße B 51 im Stadtteil Tente / Unterstraße die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses. Für diese Nutzung wird ca. die Hälfte des Gebietes benötigt. Die Restfläche soll mit Wohnbebauung versehen werden. Die genaue Lage der Nutzungen liegt aktuell noch nicht fest. Im Rahmen der ASP wird daher von einer Nutzung als Feuerwache über die gesamte Fläche ausgegangen. Zu diesem Zweck soll der Bebauungsplan Nr. 92 entwickelt werden. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Der Betrachtungsraum für die Artenschutzprüfung beträgt ca. 10,24 ha (s. Abb. 1).

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.



(Quelle: STADT WERMELSKIRCHEN 2023, EIGENE DARSTELLUNG)

Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes (rot) und des Betrachtungsraumes (schwarz)

Gemäß des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021) richtet sich die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben ($\leq 200 \text{ m}^2$), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben mit

weiteren Emissionen wird als Untersuchungsraum der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von ≥ 500 m vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Der Untersuchungsraum schließt (z. B. hinsichtlich der Datenabfrage) neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 500 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 23. Oktober 2024. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitateignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 07.07.2023 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln werden das Plangebiet, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

1.3 Kurzbeschreibung der Planung, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das **Plangebiet** umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Offenlandfläche im Stadtteil Tente in Wermelskirchen. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im Juli 2023 stellte sich diese als Wiese dar und wurde im Süden als Holzlager genutzt (s. Abb. 2). Östlich des Plangebietes verläuft die Bundesstraße B 51 (Tente / Unterstraße). Von dieser zweigt im südlichen Bereich des Plangebietes ein Privatweg ab, über den das angrenzende Wohngebäude Unterstraße 2 erschlossen wird (s. Abb. 3). Das weitere Umfeld nördlich, östlich und südlich ist ebenfalls durch Wohnbebauung geprägt. Westlich befinden sich Offenlandflächen sowie in weiterer Entfernung Wald.



Abbildung 2: Wiese und Holzlager im Plangebiet



Abbildung 3: B 51 (Tente / Unterstraße) und Privatweg

Gehölz- oder Gebüschstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Entlang der B 51 befinden sich einige Bergahornbäume mit Stammdurchmessern von ca. 50 bis 60 cm sowie ein bewachsener Grünstreifen mit Gräsern, Brennnessel, Distel und Bergahorn-Jungwuchs. Des Weiteren grenzen westlich des Plangebietes die Gehölz- und Gebüschstrukturen des dort gelegenen Wohngrundstückes an. Diese setzen sich u. a. aus Birke, Hasel, Fichte, Eibe, Kirsche und Eiche zusammen (s. Abb. 4).

Im Zuge der Ortsbegehung wurde auch das weitere Umfeld westlich des Plangebietes betrachtet. Von dem Wohngrundstück an der westlichen Grenze aus führt ein temporärer Forstweg in Richtung Westen bis in das dort gelegene Waldstück. Die Flächen entlang des Weges stellen sich überwiegend als Wiesenfläche mit einigen Gehölzen dar. Das Gelände fällt zum Wald hin leicht ab. Des Weiteren verläuft entlang des Weges eine Hecke, welche sich u. a. aus Liguster, Holunder und Ilex zusammensetzt (s. Abb. 5). Die Waldflächen westlich des Plangebietes setzen sich im Randbereich überwiegend aus Stieleiche, Bergahorn, Hainbuche und Rotbuche zusammen. Die Eichen besitzen teilweise Stammdurchmesser von bis zu 1 m. Die Hainbuchen weisen überwiegend ein geringes Baumholz auf. Ca. 30 m hinter dem Waldrand folgt ein Bereich der ehemals mit Fichten bestanden war, zum Zeitpunkt der Ortsbegehung jedoch großflächig gerodet war (s. Abb. 6 und 7).



Abbildung 4: Grünstreifen entlang der B 51 und Gehölzstrukturen angrenzend zum Plangebiet



Abbildung 5: Temporärer Forstweg sowie weitere Offenlandflächen



Abbildung 6: Waldrand

**Abbildung 7: Gerodeter Bereich**

Im südlichen Teil des Untersuchungsraumes befindet sich eine Quelle, aus welcher der Ellinghauser Bach entspringt und in Richtung Westen fließt. Das Umfeld der Quelle war ehemals mit Fichten bestanden, zum Zeitpunkt der Ortsbegehung jedoch ebenfalls gerodet. Entlang des Bachlaufes wachsen zusätzlich zu den bereits genannten Gehölzarten auch Erle und Pappel. Die Gehölze weisen in diesem Bereich überwiegend geringes Baumholz, vereinzelt aber auch Stammdurchmesser zwischen 70 und 100 cm auf (s. Abb. 8). Im Norden des Untersuchungsraumes befindet sich eine weitere Quelle, aus welcher der Bachlauf „Tenter Siepen“ entspringt und ebenfalls in Richtung Westen fließt (s. Abb. 9). Die Quelle ist von einer Baumgruppe bestehend aus sechs Traubeneichen und zwei Rotbuchen umgeben. Diese weisen alle Stammdurchmesser zwischen 80 und 120 cm auf (s. Abb. 10). Im weiteren Verlauf des Baches befindet sich zudem ein abgebrochener Totholzstamm, welcher Spechthöhlungen aufweist (s. Abb. 11).

**Abbildung 8: Ellinghauser Bach und Gehölze im Süden des Untersuchungsraumes**



Abbildung 9: Tenter Siepen im Norden des Untersuchungsraumes



Abbildung 10: Baumgruppe im Bereich der Quelle

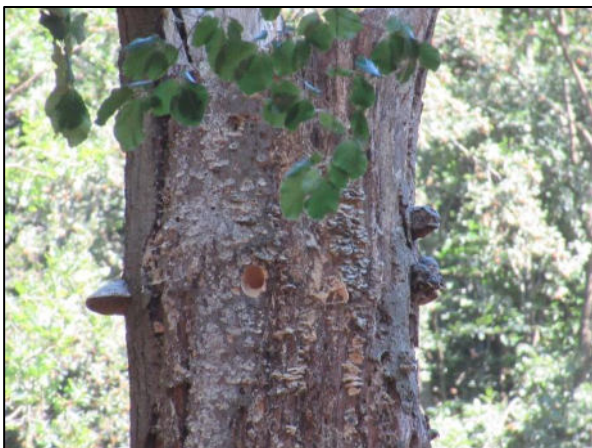


Abbildung 11: Höhlenbaum im Norden des Untersuchungsraumes

Größere Nester oder Horste wurden im Rahmen der Ortsbegehung nicht festgestellt. Es ist jedoch von einem Mäusebussardhorst im Waldbereich südwestlich des Untersuchungsraumes auszugehen. Während der Ortsbegehung wurden in diesem Bereich insgesamt drei Mäusebussarde gleichzeitig von einem Baum auffliegend beobachtet, während ein anderer Mäusebussard aus einiger Entfernung anhaltend rief. Vermutlich handelt es sich bei der Gruppe um Jungvögel, welche sich noch innerhalb des Revieres ihrer Eltern aufhalten und von diesen versorgt werden.

Abgesehen vom Mäusebussard wurden während der Ortsbegehung folgende weitere Zufallsbeobachtungen gemacht: Amsel, Stieglitz, Ringeltaube, Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, Haussperling, Rabenkrähe, Buchfink, Blaumeise, Zilpzalp, Türkentaube, Zaunkönig, Kleiber, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Buntspecht und Elster.

Die **Planung** sieht die bauliche Entwicklung der Wiesen im Plangebiet vor. Es ist der Bau eines Feuerwehrgerätehauses der Feuerwehr Wermelskirchen und ergänzender Wohnbebauung geplant. Eine detaillierte Planung liegt zu diesem Zeitpunkt nicht vor. Bei Annahme eines Worst-Case-Szenarios ist von einer Betroffenheit der gesamten Fläche im Plangebiet auszugehen. Die Gehölz- und Gebüschstrukturen der B 51 oder der Gartenstrukturen westlich des Plangebietes sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** sind insbesondere der Verlust der offenen Wiesenfläche mit Versiegelung des Bodens und anschließender Neubebauung relevant sowie ggf. auftretende bau- und betriebsbedingte Störungen der Fauna.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzbeständen, Baustellenbeginn im Bereich der Wiesenfläche mit potenzieller Gefährdung von Offenlandarten) auftreten kann. Im Rahmen der Neubebauung ist potenziell eine Störung von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein Verlust der Offenlandbereiche im Plangebiet mit anschließender Neubebauung aus. Daraus kann im vorliegenden Fall ein Verlust von Offenlandhabitaten und neue Silhouettenwirkung auf die verbleibenden Offenlandbereiche im Westen eintreten. Des Weiteren zählt Vogelschlag an Glas zu den potenziell möglichen anlagebedingten Wirkungen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen entstehen durch die Nutzung des neuen Feuerwehrgerätehauses sowie der neuen Wohnbebauung. Störungen von Faunavorkommen sind dabei durch Bewegungen von Fahrzeugen und Personen möglich. Aufgrund der östlich des Plangebietes verlaufenden B 51 sowie der nördlich, östlich und südlich gelegenen Wohnbebauung bestehen bereits Vorbelastungen. Jedoch werden sich diese durch die Neubebauung potenziell im Bereich der westlich gelegenen Wiesen- und Waldflächen erhöhen. Des Weiteren zählen Auswirkungen durch Lichtemissionen zu den potenziell möglichen betriebsbedingten Wirkungen.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4809 Remscheid (Quadrant 3),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2023),
- Artangaben auf Basis Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für das Messtischblatt 4809 Q 3 (2023),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2023).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung im Juli 2023 durchgeführt, um die potenzielle Habitataignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblatt 4809 Remscheid (Q 3)

Am 23.06.2023 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für das oben aufgeführte Messtischblatt ergab insgesamt 29 Tierarten, davon 1 Fledermausart und 28 Vogelarten. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4809 Remscheid (Q 3)

Art		Status	Erhaltungszustand NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Fledermäuse			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	BK ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	BV ab 2000 vorhanden	G-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	BV ab 2000 vorhanden	S
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV ab 2000 vorhanden	U

Art		Status	Erhaltungszustand NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	BV ab 2000 vorhanden	S

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

G = günstig U = ungünstig S = schlecht - = abnehmende Tendenz + = zunehmende Tendenz
 BV = Brutvorkommen BK = Brutkolonie NG = Nahrungsgast R = Rast WV = Wintervorkommen

FIS und @LINFOS des LANUV

Am 23.06.2023 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im näheren Umfeld des Plangebietes.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet (s. Abb. 12 und Tab. 2).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bergische Hochfläche um Wermelskirchen“ (WK 2.2-04). Ca. 80 m westlich befinden sich die Biotopverbundfläche „Sengbach-Quell- und Seitentäler südwestlich Wermelskirchen“ (VB-K-4808-009) und die Biotopkatasterfläche „Ellinghauser Bachtalsystem“ (BK-4808-025). Weiterhin liegt ca. 130 m östlich ebenfalls das Landschaftsschutzgebiet WK 2.2-04 sowie ca. 190 m östlich das Naturschutzgebiet „Eifgenbachtal und Seitentäler“ (WK 2.1-06). Dieses beinhaltet wiederum die Biotopverbundfläche „Eifgenbachtal zwischen Wermelskirchen und Blecher“ (VB-K-4808-015) und die Biotopkatasterfläche „NSG GL-005 & GL-0058 Eifgenbach und Seitentäler“ (BK-4809-0099).

Tabelle 2: Biotopkataster- und Verbundflächen des LANUV sowie Landschafts- und Naturschutzgebiete

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
WK 2.2-04 (ca. 2.539,1 ha)	LSG Bergische Hochfläche um Wermelskirchen	Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft für die Land- und Forstwirtschaft, als ökologischer Ausgleichsraum und ländlicher Erlebnisraum. Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt: - wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG); - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen	Lebensraum für Höhlenbrüter

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
		Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG); - zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG); - zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG); - zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt in einem durch Siedlungsräume sowie Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 u. 2 BNatSchG); - zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i. V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: naturnahe Quellbereiche, naturnahe Fließgewässerbereiche (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG); - Erhaltung eines landschaftskundlich und kulturhistorisch schutzwürdigen Steinbruchs bei Schöllerhof (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG).	
WK 2.1-06 (ca. 342 ha)	NSG Eifgenbachtal und Seitentäler	Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt: - Sicherung und Entwicklung der Funktion als Kernfläche im Biotopverbund von herausragender Bedeutung einschließlich seiner Verbindungsflächen und Verbindungselemente (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG); - Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i. V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: unverbaute Fließgewässerbereiche; Auwälder; Quellbereiche; Seggen- und binsenreiche Nasswiesen; Röhrichte; stehende Binnengewässer; natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden; Moore (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG); - Schutz, Pflege und Entwicklung der an naturnahe, unverbaute Fließgewässerbereiche, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, naturnahe, unverbaute Quellbereiche, Auwälder, Röhrichte und natürliche Felsen, offene natürliche Block-,	Bemerkenswerte Arten: • Amphibien, • Ringelnatter, • Waldeidechse, • verschiedene Spechtarten, • Wasserramsel, • Höhlenbrüter, • Schmetterlinge, • Libellenarten, • Wasserinsekten. Planungsrelevante Arten, • Waldschnepfe, • Eisvogel.

Bebauungsplan Nr. 92 „Feuerwehrgerätehaus Tente / Unterstraße“ in Wermelskirchen
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
		Schutt-, Geröllhalden gebundenen Lebensgemeinschaften sowie Standort angepasster und seltener Tier und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG); - Erhaltung der für das Rheinland bedeutenden, einmaligen Moosflora und Lebensraum für Farne (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG); - Sicherung der Funktion im Biotopverbund von herausragender Bedeutung als Vernetzungsbiotop zwischen den sich anschließenden, naturnahen Bachabschnitten, den angrenzenden Waldgebieten und den Hochflächen, den naturnahen Bachabschnitten und Waldbereichen und den landwirtschaftlich geprägten Flächen in Siedlungsnähe sowie zum Bereich des NSG Hilgener Ziegeleiloch (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG); - Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes in seiner besonderen Eigenart, Seltenheit und hervorragenden Schönheit, insbesondere als landschaftlich besonders reizvolles, großflächiges und überaus vielgestaltiges Bachtal (§ 23 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG); - Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, charakteristischer und bemerkenswerter Tier- oder Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG); - Erhaltung eines geowissenschaftlich wertvollen ehemaligen Steinbruchs mit Rippelmarken bei Bökershammer mit besonderer Bedeutung für die Forschung (insb. Kryptogamenflora – blütenlose Pflanzen) / kulturhistorische Siedlungsform (Ringwallanlage aus dem 11. JH) und geowissenschaftliches Objekt als Aufschluss, welcher unterdevonische Rippelmarken zeigt (§ 23 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).	
VB-K-4808-009 (ca. 100,1 ha)	Sengbach-Quell- und Seitentäler südwestlich Wermelskirchen	- Erhalt eines differenzierten und naturnahen Quell- und Fließgewässer-Biotopverbundes-Sicherung (kleinflächiger) Feuchtgrünland-Lebensräume - Erhalt bodensaurer Buchen- und Eichenmischwälder auf den Talhängen - Pflege von Streuobstbeständen	Bemerkenswerte Arten: • Ringelnatter

Bebauungsplan Nr. 92 „Feuerwehrgerätehaus Tente / Unterstraße“ in Wermelskirchen
 Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
VB-K-4808-015 (ca. 516,3 ha)	Eifgenbachtal zwischen Wermelskirchen und Blecher	- Erhalt eines differenzierten und naturnahen Quell- und Fließgewässer-Biotopverbundes - Sicherung artenreicher Feuchtwald- und Feuchtgrünland-Lebensräume - Erhalt differenzierter Grünland-Biotope der Tal-Glatthaferwiesen durch naturschutzkonforme Bewirtschaftung - Erhalt bodensaurer Buchenwälder auf den Talhängen - Erhalt von Lichtungen, strukturreichen Waldrändern und lichten Waldphasen (u. a. für Tagfalter des Waldrandes)	Planungsrelevante Arten • Schwarzspecht Bemerkenswerte Tierarten: • Mädesüß-Perlmutterfalter • Tagfalter des Waldrandes
BK-4808-025 (ca. 74,8 ha)	Ellinghauser Bachtalsystem	Erhaltung und Wiederherstellung eines überwiegend bewaldeten Bachtals der Bergischen Hochfläche. Erhaltung und Wiederherstellung der Feuchtgrünlandreste als Lebensraum für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten sowie als wertvolles Vernetzungsbiotop zwischen Siedlungsrandbereichen und dem Sengbachtal. Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Laubwälder an den Talhängen	Keine Artangaben
BK-4809-0099 (ca. 461,4 ha)	NSG GL-005 & GL-0058 Eifgenbach und Seitentäler	Der Erhalt und die Entwicklung eines Bachtalsystems mit regionaler Biotopvernetzungsfunktion, darunter fallend der Erhalt und die Entwicklung eines Biotopkomplexes aus Fließgewässern, Quellbereichen, Auwäldern und Hainsimsen-Buchen- und anderen naturnahen Laubwäldern, die auch als Lebens- und Rückzugsraum gebietstypischer sowie seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten dienen	Bemerkenswerte Tierarten: • Huftisen-Azurjungfer, • Blau-Grüne Mosaikjungfer, • Plattbauch, • Grünes Heupferd, • Säbeldornschrecke, • Gewöhnliche Strauchschrecke, • Bunter Grashüpfer, • Rösels Beißschrecke, • Hornisse, • Mädesüß-Perlmutterfalter, • Blauflügel-Prachtlibelle, • Brauner Waldvogel, • Großer Kohlweißling, • Große Pechlibelle, • Dunkers Quellschnecke,

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
			• Frühe Adonislibelle, • Admiral, • Große Goldschrecke, • Gemeiner Grashüpfer, • Blindschleiche, • Ringelnatter, • Waldeidechse, • Rehwild, • Feldhase, • Wasserramsel, • Singdrossel, • Gebirgsstelze, • Buntspecht, • Rotkehlchen, • Grasfrosch. Planungsrelevante Arten: • Eisvogel, • Graureiher.

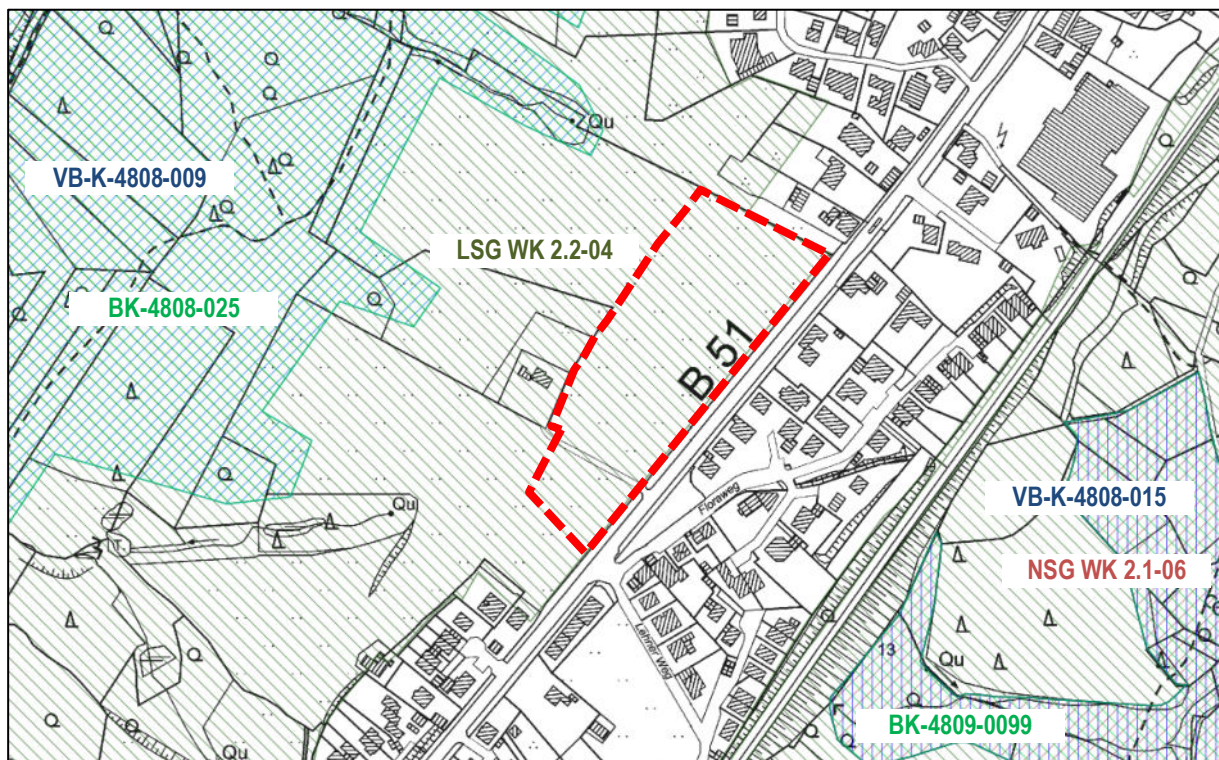


Abbildung 12: Biotopkataster- und Verbundflächen des LANUV sowie Landschafts- und Naturschutzgebiete (Plangebiet rot markiert)

Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für das Messtischblatt 4809 Q 3

Zusätzlich zu den Artangaben des LANUV, wurde am 23.06.2023 die Internetseite des Säugetieratlas NRW für das jeweilige Messtischblatt ausgewertet. Demnach liegt ein Nachweis über die Lebendbeobachtung einer Zwergfledermaus aus dem Jahr 2008 vor.

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 16. Juni 2023 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Stadt Wermelskirchen,
- Biologische Station Rhein-Berg e.V.,
- BUND Ortsgruppe Wermelskirchen Burscheid,
- Untere Naturschutzbehörde, Rheinisch-Bergischer-Kreis,
- NABU Rhein-Berg,
- Landesbüro der Naturschutzverbände.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Stadt Wermelskirchen: Keine Daten vorhanden.

Biologische Station Rhein-Berg e.V.: „Wir haben keine Kenntnisse über planungsrelevante Arten im genannten Gebiet, da wir in diesem Gebiet nicht tätig sind.“

BUND Ortsgruppe Wermelskirchen Burscheid: „Es handelt sich bei dem zu bebauenden Grundstück um eine Wiese zwischen zwei bebauten Grundstücken. Sie fällt von der Straße aus sanft ins Sengbachtal ab. Unterhalb der Wiese befindet sich eine Quellmulde des Ellinghauser Baches. Nach Abholzungsarbeiten ist sie im Moment völlig unbewaldet und auf dem nach Südwesten ausgerichteten Hang schutzlos der Sonneneinstrahlung ausgesetzt.“

Die Wiese wird von Rotmilan und Wanderfalke als Jagdrevier genutzt. Da auf der gegenüberliegenden Straßenseite auch (noch) keine Bebauung vorhanden ist, bietet dieses Areal eine gute Verbindung zwischen den beiden Naturschutzgebieten Sengbachtal und Eifgental, die durch die B 51 zerschnitten werden.

Durch die Errichtung einer neuen Feuerwache wird wertvolle Bodenfläche neu versiegelt, was unsere Lebensgrundlage, nämlich fruchtbarer bepflanzbarer Boden, weiter reduziert. Zudem fällt die Fläche als Wasser- und CO₂ Speicher weg.“

Untere Naturschutzbehörde, Rheinisch-Bergischer-Kreis: Keine Rückmeldung

NABU Rhein-Berg: Keine Rückmeldung

Landesbüro der Naturschutzverbände: Keine Rückmeldung

2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitatsignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

Fledermäuse

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen der gebäudebewohnenden Zwergfledermaus im Plangebiet und dessen Umgebung. Dieser genügt häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rollladenkästen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Jedoch nutzt die Art auch Baumhöhlen als Quartiere, z. B. als Balzquartiere (LANUV 2023). Da sich innerhalb des Plangebietes weder Gebäude noch Bäume befinden, sind Betroffenheiten der Zwergfledermaus auszuschließen.

Mögliche Flugleitlinien, die für Fledermausarten relevant sein könnten, liegen im Plangebiet nicht vor. Angrenzende Gehölzstrukturen die ggf. diese Funktion erfüllen, bleiben erhalten. Ggf. nutzen die Fledermausarten das Plangebiet zur Nahrungssuche. Gemäß MKULNV 2010 unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern es sich nicht um essenzielle Habitatslemente handelt. Von essenziellen Nahrungshabitaten ist hier nicht auszugehen. Auch bei Neubebauung der Offenlandbereiche im Plangebiet bleiben den Arten genug Jagdmöglichkeiten in den verbliebenen Wiesenflächen. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird empfohlen, bei der Planung die Umsetzung von Dachbegrünungen, Begrünungen der öffentlichen Bereiche (z. B. Baumpflanzungen) sowie eine Eingrünung der Randbereiche (z. B. Heckenpflanzungen) zu prüfen, um dadurch den Insektenreichtum zu fördern und die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse im Plangebiet aufzuwerten.

Potenzielle Störungen von Fledermausarten sind ggf. durch Lichtimmissionen möglich. So gelten insbesondere die Arten der Gattung *Myotis* als lichtempfindlich. Daher sollten Maßnahmen zur Reduktion der Lichtimmissionen bei der Projektgestaltung berücksichtigt werden (Reduktion der Beleuchtung auf das notwendige Maß, Beleuchtungsrichtung von oben nach unten, Vermeidung von Streulicht, keine nächtlichen Arbeiten im Zuge der Baumaßnahmen). Durch die Beleuchtung kann sich zudem eine attraktive Wirkung auf Insekten ergeben, die dazu führt, dass größere Mengen an Insekten aus der Umgebung angezogen werden und infolgedessen eine geringere Fortpflanzungsrate aufweisen bzw. an den Lampen verenden. Um in der Summationswirkung negative Auswirkungen auf diese Artengruppe als Nahrungsgrundlage für Fledermäuse zu vermeiden, sind für Straßenbeleuchtung und Außenbeleuchtung insektenfreundliche, warmweiße LED-Lampen zu verwenden.

Die Zwergfledermaus sowie weitere Fledermausarten werden nicht weiter betrachtet.

Avifauna

Hinsichtlich der Avifauna werden auf Messtischblattbasis die in **Waldgebieten** brütenden Arten bzw. **Altholzbewohner** (Greifvögel, Eulen, Spechte) Habicht, Sperber, Waldohreule, Rotmilan, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Waldkauz, Schwarzspecht, Kleinspecht und Mäusebussard genannt. Das Plangebiet weist für die genannten Arten aufgrund der fehlenden Gehölzstrukturen keine geeigneten Habitatbedingungen auf. Allerdings können Vorkommen in dem westlich gelegenen Waldbereich nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass die Arten hinsichtlich potenzieller Störungen weiter betrachtet werden.

Als **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** kommen Turmfalke, Schleiereule, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe auf Messtischblattbasis vor. Weiterhin gibt der BUND Ortsgruppe Wermelskirchen-Burscheid an, dass der Wanderfalke das Plangebiet zur Jagd nutzt. Brutplätze der Arten können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da diese Felswände, hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchentürme, Kühltürme etc.), landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen nutzen, welche hier nicht vorhanden sind. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Als Brutvögel des **Offenlandes bzw. der offenen Kulturlandschaft** werden im Messtischblatt die Arten Feldlerche, Kiebitz und Feldsperling (Besiedlung halboffener Agrarlandschaften, Meidung von städtischen Bereichen, Höhlenbrüter) angegeben. Offenlandarten bevorzugen zumeist Freiflächen mit ausreichendem Abstand zu angrenzenden Gehölzen und Gebäuden, um freie Sicht auf ggf. auftretende Prädatoren zu haben. Siedlungsbereiche und Gehölze werden wegen ihrer Silhouettenwirkung gemieden.

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt (LANUV 2023). Die Art nistet als Höhlenbrüter häufig in Gehölzen, teils auch Gebäudenischen und Nistkästen, in Hofnähe oder in Nähe von Bereichen mit Kleintierhaltung. Ein Vorkommen der Art im Umfeld des Plangebietes kann aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sie wird weiter betrachtet.

Der Kiebitz nutzt Ackerflächen und Grünlandbereiche zur Brut, die einen ausreichenden Abstand zu vertikalen Strukturen aufweisen. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Feldlerchen besiedeln reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Einzelne Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß (LANUV 2023). Bei der Feldlerche werden als Abstände zu Vertikalstrukturen mehr als 50 m (Einzelgehölze), zu Baumreihen mehr als 120 m und zu geschlossenen Gehölzkulissen 160 m angegeben (LANUV 2023). Das Plangebiet besitzt eine maximale Ausdehnung in Nord-Süd-Richtung von ca. 230 m und in Ost-West-Richtung eine Breite von ca. 90 m. Aufgrund der Gehölzstrukturen des Grundstücks an der westlichen Grenze des Plangebietes liegen auf der Wiesenfläche im Plangebiet an keinem Punkt ein ausreichender Abstand zu Vertikalstrukturen vor. Gleiches gilt aufgrund des westlich gelegenen Waldrandes auch für die Offenlandflächen außerhalb des Plangebietes. An keinem Punkt der Wiesenfläche (im Untersuchungsraum) liegen sowohl ausreichende Abstände zu den Gehölzstrukturen des Grundstücks, als auch des Waldrandes vor. Vorkommen der Feldlerche können somit ausgeschlossen werden.

Nach FLADE (1994) weist der Kiebitz eine Fluchtdistanz von 100 m zu anthropogenen Störeffekten auf. Aufgrund des Grundstücks westlich sowie der Straße und der Wohnbebauung östlich des Plangebietes liegen keine ausreichenden Abstände zu anthropogenen Störeffekten vor. Dies gilt für die Offenlandflächen im Plangebiet sowie die angrenzenden Wiesenflächen. Der Kiebitz wird ebenfalls nicht weiter betrachtet.

Als **Gehölz- und Gebüschbrüter** werden auf Messtischblattbasis Baumpieper, Graureiher, Neuntöter, Gartenrotschwanz (Vorkommen in NRW insbesondere in Heidelandschaften, LANUV 2023), Star, Bluthänfling und Girlitz angegeben.

Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z. B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Sie sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen (LANUV 2023). Entsprechende Brutkolonien oder Altnester konnten im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen nicht festgestellt werden. Eine Nutzung der Offenlandbereiche zur Nahrungssuche ist durch die Art möglich. Aufgrund des großen Aktionsradius der Art und der Offenlandbereiche im Umfeld, ist nicht von einem essenziellen Habitatverlust auszugehen. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche (LANUV 2023). Entlang des Bachlaufes im Norden des Untersuchungsraumes wurden Spechthöhlungen erfasst. Da die Begehung zu einem Zeitpunkt starker Belaubung stattfand, könne weitere Höhlungen im Umfeld des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden. Die Wiesenfläche im Plangebiet bietet dem Star ein geeignetes Habitat zur Nahrungssuche. Somit wird die Art weiter betrachtet.

Der Bluthänfling nutzt z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen als Lebensraum, aber auch urbane Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Der bevorzugte Neststandort des Bluthänflings befindet sich in dichten Büschen und Hecken (LANUV 2023). Die Art wird weiter betrachtet.

Der Girlitz bevorzugt trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderer und trockenerer Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen (LANUV 2023). Eine Habitatsiegun im Untersuchungsraum kann nicht ausgeschlossen werden. Die Art wird weiter betrachtet.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Der Neuntöter legt seine Nester in dichten hochgewachsenen Büschen im Übergang zu offener Feldflur und Grünlandbereichen an, so dass nutzbare Strukturen im Untersuchungsraum vorliegen (LANUV 2023). Die Nahrungssuche erfolgt im Bereich von insektenreichen Saum- und Ruderalstrukturen, die im Umfeld des Plangebietes zu finden sind. Die Art wird weiter betrachtet.

Baumpieper bewohnen offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Bevorzugt werden Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzelnstehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden (LANUV 2023). Der Untersuchungsraum weist geeignete Habitatbedingungen für die Art auf. Sie wird weiter betrachtet.

Die Bestände des Gartenrotschwanzes sind in NRW stark rückläufig. Zu den Habitaten zählen reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern und Heidegebieten (LANUV 2023). Der Gartenrotschwanz lebt in NRW bevorzugt in sandigen, lichten Kiefernwäldern und am Rande von größeren Heidegebieten, so dass Brutvorkommen hier unwahrscheinlich sind. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Auf Messtischblattbasis werden darüber hinaus mögliche Vorkommen von **gewässergebundenen Arten** (Brut und Nahrungssuche an Fließ- und Stillgewässern, Uferbereichen, Feuchtwiesen, Mooren und Sümpfen, Schilf- und Röhrichtbereichen) angegeben, hierzu zählen der Eisvogel, der Teichrohrsänger, die Wasserralle und der

Zwergtaucher. Da im Plangebiet keine geeigneten Fließ- und Stillgewässer vorliegen, können Vorkommen der oben genannten Arten ausgeschlossen werden. Die Bachläufe im Norden und Süden des Untersuchungsraumes bieten den Arten keine geeigneten Habitatbedingungen. Sie werden daher nicht weiter betrachtet.

Ergänzung des Hinweises auf Vorkommen von Feuersalamandern (2025)

Im Rahmen eines Genehmigungs- bzw. Befreiungsverfahrens von der Wasserschutzgebietsverordnung Sengbachtalsperre ist bei der Stadt Wermelskirchen vom Rheinisch-Bergischen Kreis der Hinweis eingegangen, dass der Feuersalamander aufgrund seiner lokalen Bedrohung durch den Pilz „Bsal“ als planungsrelevante Art eingestuft wird. In einer Entfernung von ca. 160 m wird eine der größten kreisweiten Populationen regelmäßig beprobt. Im Bebauungsplanverfahren Nr. 92 sind im Rahmen der Artenschutzprüfung Maßnahmen zur Eintragsvermeidung von Bsal in die Population zu entwickeln. Dazu gehören u. a. Prüfungen vor Anschüttungen von Fremdmaterial und die Einhaltung spezieller Hygieneregeln.

Das Plangebiet stellt sich als Wiesenfläche dar, so dass es dem Feuersalamander keine Eignung als Fortpflanzungsstätte bietet. Um eine Ausbreitung von Bsal durch ggf. möglichem Eintrag in das tieferliegende Bachtal sicher ausschließen zu können, wird die Art vorsorglich weiter betrachtet.

Zusammenfassend können Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

- Habicht,
- Sperber,
- Waldohreule,
- Rotmilan,
- Waldlaubsänger,
- Waldschnepfe,
- Waldkauz,
- Schwarzspecht,
- Kleinspecht,
- Mäusebussard,
- Feldsperling,
- Baumpieper,
- Neuntöter,
- Star,
- Bluthänfling,
- Girlitz und
- Feuersalamander.

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)

Für die oben aufgeführten Arten wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren (Verlust der Offenlandbereiche, bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen, insbesondere Baustellenbetrieb und erhöhtes Verkehrsaufkommen nach Ausbau) bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen.

Hinsichtlich der oben genannten **Gehölz-** und **Gebüschbrüter** und dem Feldsperling als **Art der offenen Kulturlandschaft** besteht ein Brutplatzpotenzial in den umliegenden Gehölzbeständen, insbesondere im Bereich der angrenzenden Gartenstrukturen, den Gehölzen entlang des Bachlaufes „Tenter Siepen“ und dem Wald westlich des Plangebietes, so dass diese Arten hinsichtlich potenzieller Störwirkungen ausgehend von der Planung zu betrachten sind. Diese umfassen baubedingte sowie betriebsbedingte Störungen im Rahmen der Errichtung bzw. späteren Nutzung des neuen Feuerwehrstandortes. Das Vorhaben wird sich auf einen Abschnitt der Offenlandbereiche entlang der B 51 konzentrieren. In diesem Bereich bestehen bereits Vorbelastungen durch den Straßenverkehr, die umliegende Wohnbebauung und die Nutzung als Holzlager. Hinsichtlich der Gartengehölze des Grundstückes westlich des Plangebietes liegen ebenfalls bereits Vorbelastungen durch die anthropogene Nutzung vor, so dass erhebliche bau- oder betriebsbedingte Störungen der Fauna in diesem Bereich ausgeschlossen werden können. Die Gehölze im Umfeld der Quelle befinden sich in einer Entfernung von ca. 70 bis 90 m zum Plangebiet. Der Waldrand weist eine Entfernung von 200 m zum Vorhaben auf. Die genannten Vogelarten besitzen nach FLADE (1994) Fluchtdistanzen zwischen 10 und 30 m. Des Weiteren kommt es bei Überbauung der Wiese zwar zu einem Verlust eines potenziellen Nahrungshabitates der Arten, jedoch ist dieser aufgrund der verbleibenden umliegenden Offenlandbereiche nicht als essenziell anzusehen.

Hinsichtlich der **Wald- und Altholzbewohner** besteht ein Brutplatzpotenzial in der westlich gelegenen Waldfläche. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden an einem Totholzbaum Spechthöhlungen erfasst. Größere Nester oder Horste wurden nicht festgestellt, wobei jedoch aufgrund der starken Belaubung nicht alle Bereiche einsichtig waren. Weitere Höhlungen sowie Horste können somit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Des Weiteren wurden mehrere Mäusebussarde beobachtet (verm. eine Gruppe Jungvögel) sowie das andauernde Rufen eines weiteren Individuums gehört, so dass ein Mäusebussardhorst im näheren Umfeld anzunehmen ist. Allerdings sind aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Waldrand (ca. 200 m) keine Auswirkungen in Form von bau- oder betriebsbedingten Störungen auf die genannten Arten anzunehmen. Diese weisen nach FLADE (1994) überwiegend Fluchtdistanzen zwischen ca. 20 m (Waldkauz, Waldohreule) und 200 m (Habicht) auf. Eine Ausnahme bildet der Rotmilan mit einer Fluchtdistanz von ca. 300 m. Allerdings unterliegt der Wald im Randbereich bereits anthropogenen Störungen in Form von forstwirtschaftlicher Nutzung (Rodungen, Fahrzeugbewegungen etc.), so dass Artvorkommen im unmittelbaren Waldrandbereich nicht zu erwarten sind. Mögliche Brutplätze befinden sich daher voraussichtlich tiefer im Wald mit ausreichend Abstand zu den Störquellen der Forstwirtschaft und somit auch außerhalb der Störwirkungen durch das Vorhaben. Eine Funktion der Freiflächen im Plangebiet als Nahrungshabitat ist möglich. Laut der BUND Ortsgruppe Wermelskirchen-Burscheid nutzt z. B. der Rotmilan die Wiesenflächen zur Jagd. Wie bereits erläutert sind gemäß MKULNV 2010 in der Regel keine Verbotstatbestände bei einer Beeinträchtigung nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdhabitate erfüllt. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für die genannten Arten in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig (LANUV 2023). Sofern die Arten vereinzelt das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen sollten, ist davon auszugehen, dass sich ausreichend Ausweichhabitate im Umfeld befinden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und der Verbotstatbestand der Zerstörung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht erfüllt wird.

Aus den oben genannten Gründen ist hinsichtlich potenzieller Brutplätze der Gebüschbrüter sowie der Wald- und Altholzbewohnenden Arten in den umliegenden Gehölzen aufgrund der Entfernung zur Planung von keinen erheblichen Störwirkungen durch das Vorhaben auszugehen. Weiterhin ist anzunehmen, dass den betroffenen

Arten in den umliegenden Gehölzbeständen und Offenlandbereichen ggf. ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird jedoch empfohlen, die Baustelle nach Möglichkeit vor der Brutzeit zu beginnen und kontinuierlich fortzuführen, um eine Besiedlung im etwaigen Störungsbereich zu vermeiden. Den betroffenen Arten stehen in den umliegenden Waldflächen und Offenlandflächen ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.

Da im Rahmen des Vorhabens zum jetzigen Zeitpunkt keine Gehölz- oder Gebüschrodungen vorgesehen sind, kann eine baubedingte Zerstörung von Brutplätzen bzw. Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Sollte es zu einer Rodung von Gehölzen kommen, so ist diese zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchzuführen.

Alle Vogelarten (planungsrelevant, wie nicht planungsrelevant) können bezüglich **Vogelschlags an Glasflächen** betroffen sein. Bei Realisierung von Glasfassaden / größeren Glaselementen sind zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasscheiben aktuelle Leitfäden und Veröffentlichungen zu diesem Thema in den Architektenentwürfen zu berücksichtigen. Folgende Unterlagen können empfohlen werden: „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE 2012), „Vogelschlag an Glas“ (BUND NRW 2015), „Vogelanprall an Glasflächen - geprüfte Muster“ (WIENER UMWELTANWALTSCHAFT 2014), „Handlungsleitfaden Artenschutz an Glasflächen zur Vermeidung von Vogelkollisionen“ (NABU DRESDEN-MEISSEN E. V. 2023) und „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“ (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) 2023). Allen Veröffentlichungen gemeinsam ist, dass eine Kollision von Vögeln an Glasflächen durch geeignete Markierungen, Folien, Blenden, etc. vermieden wird.

Ergänzung des Hinweises auf Vorkommen von Feuersalamandern (2025)

Um eine Beeinträchtigung von Vorkommen des Feuersalamanders ausgehend von der Ausbreitung von Bsal zu vermeiden, sind gemäß der Unterlage „Hygienemaßnahmen bei Gelände- und Bauarbeiten am Gewässer oder im gewässernahen Bereich zur Verhinderung der Ausbreitung und Übertragung von Krankheitserregern zwischen Amphibienpopulationen“ (RHEINISCH-BERGISCHER KREIS 2022) nachfolgende Maßnahmen im Rahmen der Bauphase zu berücksichtigen. Ziel der Maßnahmen ist es bei Arbeiten im Lebensraum von Amphibien einer unbeabsichtigten Verbreitung der Krankheitserreger beizutragen. Dabei stellt besonders kontaminiertes Erdmaterial (z. B. an Reifen oder Gerätschaften) ein Problem dar.

- Teile von Maschinen oder Ausrüstung (z. B. auch Schuhsohlen), die in Kontakt mit Wasser und feuchter Erde waren, sollten gereinigt werden, bevor sie an einem anderen Standort eingesetzt werden. Dabei sollten Pflanzenrest und Erdreste von den Maschinen und aus den Reifenprofilen entfernt werden.
- Zusätzlich sollte das Equipment desinfiziert werden. Es ist darauf zu achten, dass bestimmte Desinfektionsmittel aufgrund ihrer schädlichen Wirkung für Gewässerorganismen nicht in Gewässernähe oder auf unversiegelten Flächen eingesetzt werden. Hinweise zu geeigneten Desinfektionsmitteln sind den Anlagen im Anhang 2 zu entnehmen.
- Sollte eine Desinfektion nicht möglich sein, ist vor der Benutzung auf Durchtrocknung des Equipments zu achten.
- Bei Geländearbeiten auch außerhalb von gewässernahen Bereichen darf ortsfremdes Erd- oder anderes Verfüllmaterial nur eingebracht werden, wenn das Material nicht aus einem Gebiet stammt, in dem der für Feuersalamander letale Pilz Bsal nachgewiesen wurde. Entsprechende Informationen müssen vor der Beschaffung des Materials bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfragt werden.

Im Anhang 2 der Artenschutzprüfung sind als Anlage die oben genannte Unterlage bezüglich der Hygienemaßnahmen gemäß Rheinisch-Bergischem Kreis (2022) sowie das Hygieneprotokoll des LANUV (2021) beigefügt. Beide Unterlagen sind frühzeitig vor geplantem Baubeginn an den Bauträger und die Baufirmen

auszuhändigen. Insbesondere hinsichtlich des möglichen Einbringens von Bodenmaterial ist eine frühzeitige Abfrage bezüglich bekannter Gebiete mit Bsal erforderlich, um eine Ausbreitung in den vorliegenden Landschaftsraum sicher zu vermeiden. Eine ökologische Baubegleitung hat zu prüfen und sicherzustellen, dass die Hygienemaßnahmen etc. umgesetzt werden. Unter Einhaltung dieser Vorgaben sind artenschutzrechtliche Konflikte mit den 160 m entfernten Vorkommen des Feuersalamanders auszuschließen.

Da unter Berücksichtigung der genannten Aspekte artenschutzrechtliche Konflikte mit der Planung ausgeschlossen werden können, sind faunistische Kartierungen sowie eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe II nicht erforderlich.

2.3 Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Die Baufeldräumung (mögliche Rodung von Gehölzen) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.

Weitere Empfehlungen:

- Um die potenziellen Auswirkungen der baubedingten Störungen weiter zu minimieren, wird empfohlen, dass die Baustelle vor der Brutzeit zu beginnen und kontinuierlich fortzuführen ist, um eine Besiedlung im etwaigen Störungsbereich zu vermeiden. Den betroffenen Arten stehen in den umliegenden Waldflächen und Offenlandflächen ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.
- Sollte es im Zuge der Planung zur Realisierung von Glasfassaden / größeren Glaselementen kommen, sind zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasscheiben aktuelle Leitfäden und Veröffentlichungen zu diesem Thema in den Architektenentwürfen zu berücksichtigen.
- Berücksichtigung von Maßnahmen zur Reduktion der Lichtimmissionen zur Vermeidung von Störungen von Fledermausarten (Reduktion der Beleuchtung auf das notwendige Maß, Beleuchtungsrichtung von oben nach unten, Vermeidung von Streulicht, keine nächtlichen Arbeiten im Zuge der Baumaßnahmen, Verwendung insektenfreundlicher, warmweißer LED-Lampen).
- Aus naturschutzfachlicher Sicht wird empfohlen, bei der Planung die Umsetzung von Dachbegrünungen, Begrünungen der öffentlichen Bereiche (z. B. Baumpflanzungen) sowie eine Eingrünung der Randbereiche (z. B. Heckenpflanzungen) zu prüfen, um dadurch den Insektenreichtum zu fördern und die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse im Plangebiet aufzuwerten.

Maßnahmen Feuersalamander (2025):

- Teile von Maschinen oder Ausrüstung (z. B. auch Schuhsohlen), die in Kontakt mit Wasser und feuchter Erde waren, sollten gereinigt werden, bevor sie an einem anderen Standort eingesetzt werden. Dabei sollten Pflanzenrest und Erdreste von den Maschinen und aus den Reifenprofilen entfernt werden.
- Zusätzlich sollte das Equipment desinfiziert werden. Es ist darauf zu achten, dass bestimmte Desinfektionsmittel aufgrund ihrer schädlichen Wirkung für Gewässerorganismen nicht in Gewässernähe oder auf unversiegelten Flächen eingesetzt werden. Hinweise zu geeigneten Desinfektionsmitteln sind den Anlagen im Anhang 2 zu entnehmen.
- Sollte eine Desinfektion nicht möglich sein, ist vor der Benutzung auf Durchtrocknung des Equipments zu achten.

- Bei Geländearbeiten auch außerhalb von gewässernahen Bereichen darf ortsfremdes Erd- oder anderes Verfüllmaterial nur eingebracht werden, wenn das Material nicht aus einem Gebiet stammt, in dem der für Feuersalamander letale Pilz Bsal nachgewiesen wurde. Entsprechende Informationen müssen vor der Beschaffung des Materials bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfragt werden.
- Im Anhang 2 der Artenschutzprüfung sind als Anlage die oben genannte Unterlage bezüglich der Hygienemaßnahmen gemäß Rheinisch-Bergischem Kreis (2022) sowie das Hygieneprotokoll des LANUV (2021) beigefügt. Beide Unterlagen sind frühzeitig vor geplantem Baubeginn an den Bauträger und die Baufirmen auszuhändigen.
- Eine ökologische Baubegleitung hat zu prüfen und sicherzustellen, dass die Hygienemaßnahmen etc. umgesetzt werden.

3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Stadt Wermelskirchen plant auf einer ca. 1,89 ha großen Fläche entlang der Bundesstraße B 51 im Stadtteil Tente / Unterstraße die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses. Für diese Nutzung wird ca. die Hälfte des Gebietes benötigt. Die Restfläche soll mit Wohnbebauung versehen werden. Die genaue Lage der Nutzungen liegt aktuell noch nicht fest. Im Rahmen der ASP wird daher von einer Nutzung als Feuerwache über die gesamte Fläche ausgegangen. Zu diesem Zweck soll der Bebauungsplan Nr. 92 entwickelt werden. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Der Betrachtungsraum für die Artenschutzprüfung beträgt ca. 10,24 ha.

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz. Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitatsignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 07.07.2023 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

Das Plangebiet umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Offenlandfläche im Stadtteil Tente in Wermelskirchen. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im Juli 2023 stellte sich diese als Wiese dar und wurde im Süden als Holzlager genutzt. Östlich des Plangebietes verläuft die Bundesstraße B 51 (Tente / Unterstraße). Von dieser zweigt im südlichen Bereich des Plangebietes ein Privatweg ab, über den das angrenzende Wohngebäude Unterstraße 2 erschlossen wird. Das weitere Umfeld nördlich, östlich und südlich ist ebenfalls durch Wohnbebauung geprägt. Westlich befinden sich Offenlandflächen sowie in weiterer Entfernung Wald.

Gehölz- oder Gebüschstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Entlang der B 51 befinden sich einige Bergahornbäume sowie ein bewachsener Grünstreifen. Des Weiteren grenzen westlich des Plangebietes die Gehölz- und Gebüschstrukturen des dort gelegenen Wohngrundstückes an. Von hier führt außerdem ein temporärer Forstweg in Richtung Westen bis in das dort gelegene Waldstück. Die Waldflächen westlich des Plangebietes setzen sich im Randbereich überwiegend aus Stieleiche, Bergahorn, Hainbuche und Rotbuche zusammen. Ca. 30 m hinter dem Waldrand folgt ein Bereich der ehemals mit Fichten bestanden war, zum Zeitpunkt der Ortsbegehung jedoch großflächig gerodet war. Im südlichen Teil des Untersuchungsraumes befindet sich eine Quelle, aus welcher der Ellinghauser Bach entspringt und in Richtung Westen fließt. Der Bachlauf wird von Gehölzstrukturen begleitet. Im Norden des Untersuchungsraumes befindet sich eine weitere Quelle, aus welcher der Bachlauf „Tenter Siepen“ entspringt und ebenfalls in Richtung Westen fließt. Die Quelle ist von einer Baumgruppe umgeben. Im weiteren Verlauf des Baches befindet sich zudem ein abgebrochener Totholzstamm, welcher Spechthöhlungen aufweist. Größere Nester oder Horste wurden im Rahmen der Ortsbegehung nicht festgestellt. Es ist jedoch von einem Mäusebussardhorst im Waldbereich südwestlich des Untersuchungsraumes auszugehen. Während der Ortsbegehung wurden in diesem Bereich insgesamt drei

Mäusebussarde gleichzeitig von einem Baum auffliegend beobachtet, während ein anderer Mäusebussard aus einiger Entfernung anhaltend rief. Vermutlich handelt es sich bei der Gruppe um Jungvögel, welche sich noch innerhalb des Revieres ihrer Eltern aufhalten und von diesen versorgt werden.

Die Planung sieht die bauliche Entwicklung der Wiesen im Plangebiet vor. Es ist der Bau eines Feuerwehrgerätehauses der Feuerwehr Wermelskirchen und ergänzender Wohnbebauung geplant. Eine detaillierte Planung liegt zu diesem Zeitpunkt nicht vor. Bei Annahme eines Worst-Case-Szenarios ist von einer Betroffenheit der gesamten Fläche im Plangebiet auszugehen. Die Gehölz- und Gebüschstrukturen der B 51 oder der Gartenstrukturen westlich des Plangebietes sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sind insbesondere der Verlust der offenen Wiesenfläche mit Versiegelung des Bodens und anschließender Neubebauung relevant sowie ggf. auftretende bau- und betriebsbedingte Störungen der Fauna.

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen der gebäudebewohnenden Zwergfledermaus im Plangebiet und dessen Umgebung. Dieser genügt häufig kleinste Nischen und Ritzen in und an Gebäuden, um diese als (Tages-)Quartiere zu nutzen. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rollladenkästen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Jedoch nutzt die Art auch Baumhöhlen als Quartiere, z. B. als Balzquartiere (LANUV 2023). Da sich innerhalb des Plangebietes weder Gebäude noch Bäume befinden, sind Betroffenheiten der Zwergfledermaus auszuschließen. Potenzielle Störungen von Fledermausarten sind ggf. durch Lichtimmissionen möglich. Daher sollten Maßnahmen zur Reduktion der Lichtimmissionen bei der Projektgestaltung berücksichtigt werden. Zusätzlich wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen, bei der Planung die Umsetzung von Dachbegrünungen, Begrünungen der öffentlichen Bereiche sowie eine Eingrünung der Randbereiche zu prüfen, um dadurch den Insektenreichtum zu fördern und die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse im Plangebiet aufzuwerten.

Hinsichtlich der Avifauna können Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Habicht, Sperber, Waldohreule, Rotmilan, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Waldkauz, Schwarzspecht, Kleinspecht, Mäusebussard, Feldsperling, Baumpieper, Neuntöter, Star, Bluthänfling und Girlitz. Für die oben aufgeführten Arten wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen.

Hinsichtlich der oben genannten Gehölz- und Gebüschbrüter und dem Feldsperling als Art der offenen Kulturlandschaft besteht ein Brutplatzpotenzial in den umliegenden Gehölzbeständen, so dass diese Arten hinsichtlich potenzieller Störwirkungen ausgehend von der Planung zu betrachten sind. Diese umfassen baubedingte sowie betriebsbedingte Störungen im Rahmen der Errichtung bzw. späteren Nutzung des neuen Feuerwehrstandortes. Das Vorhaben wird sich auf einen Abschnitt der Offenlandbereiche entlang der B 51 konzentrieren. In diesem Bereich bestehen bereits Vorbelastungen durch den Straßenverkehr, die umliegende Wohnbebauung und die Nutzung als Holzlager. Hinsichtlich der Gartengehölze des Grundstückes westlich des Plangebietes liegen ebenfalls bereits Vorbelastungen durch die anthropogene Nutzung vor, so dass erhebliche bau- oder betriebsbedingte Störungen der Fauna in diesem Bereich ausgeschlossen werden können. Die Gehölze im Umfeld der Quelle befinden sich in einer Entfernung von ca. 70 bis 90 m zum Plangebiet. Der Waldrand weist eine Entfernung von 200 m zum Vorhaben auf. Die genannten Vogelarten besitzen nach FLADE (1994) Fluchtdistanzen zwischen 10 und 30 m. Des Weiteren kommt es bei Überbauung der Wiese zwar zu einem Verlust eines potenziellen Nahrungshabitates der Arten, jedoch ist dieser aufgrund der verbleibenden umliegenden Offenlandbereiche nicht als essenziell anzusehen.

Hinsichtlich der Wald- und Altholzbewohner besteht ein Brutplatzpotenzial in der westlich gelegenen Waldfläche. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden an einem Totholzbaum Spechthöhlungen erfasst. Größere Nester oder Horste wurden nicht festgestellt, wobei jedoch aufgrund der starken Belaubung nicht alle Bereiche einsichtig waren. Weitere Höhlungen sowie Horste können somit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Des

Weiteren wurden mehrere Mäusebussarde beobachtet (verm. eine Gruppe Jungvögel) sowie das andauernde Rufen eines weiteren Individuums gehört, so dass ein Mäusebussardhorst im näheren Umfeld anzunehmen ist. Allerdings sind aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Waldrand (ca. 200 m) keine Auswirkungen in Form von bau- oder betriebsbedingten Störungen auf die genannten Arten anzunehmen. Diese weisen nach FLADE (1994) überwiegend Fluchtdistanzen zwischen ca. 20 m (Waldkauz, Waldohreule) und 200 m (Habicht) auf. Eine Ausnahme bildet der Rotmilan mit einer Fluchtdistanz von ca. 300 m. Allerdings unterliegt der Wald im Randbereich bereits anthropogenen Störungen in Form von forstwirtschaftlicher Nutzung, so dass Artvorkommen im unmittelbaren Waldrandbereich nicht zu erwarten sind. Mögliche Brutplätze befinden sich daher voraussichtlich tiefer im Wald mit ausreichend Abstand zu den Störquellen der Forstwirtschaft und somit auch außerhalb der Störwirkungen durch das Vorhaben. Eine Funktion der Freiflächen im Plangebiet als Nahrungshabitat ist möglich. Laut der BUND Ortsgruppe Wermelskirchen-Burscheid nutzt z. B. der Rotmilan die Wiesenflächen zur Jagd. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für die genannten Arten in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig (LANUV 2023).

Aus den oben genannten Gründen ist hinsichtlich potenzieller Brutplätze der Gehölz- und Gebüschbrüter sowie der Wald- und Altholzbewohnenden Arten in den umliegenden Gehölzen aufgrund der Entfernung zur Planung von keinen erheblichen Störwirkungen durch das Vorhaben auszugehen. Weiterhin ist anzunehmen, dass den betroffenen Arten in den umliegenden Gehölzbeständen und Offenlandbereichen ggf. ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird jedoch empfohlen, die Baustelle nach Möglichkeit vor der Brutzeit zu beginnen und kontinuierlich fortzuführen, um eine Besiedlung im etwaigen Störungsbereich zu vermeiden. Den betroffenen Arten stehen in den umliegenden Waldflächen und Offenlandflächen ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.

Sollte es im Zuge der Planung zur Realisierung von Glasfassaden / größeren Glaselementen kommen, sind zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasscheiben aktuelle Leitfäden und Veröffentlichungen zu diesem Thema in den Architektenentwürfen zu berücksichtigen.

Da im Rahmen des Vorhabens zum jetzigen Zeitpunkt keine Gehölz- oder Gebüschrodungen vorgesehen sind, kann eine baubedingte Zerstörung von Brutplätzen bzw. Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Sollte es zu einer Rodung von Gehölzen kommen, so ist diese zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchzuführen.

Ergänzung des Hinweises auf Vorkommen von Feuersalamandern (2025)

Im Rahmen eines Genehmigungs- bzw. Befreiungsverfahrens von der Wasserschutzgebietsverordnung Sengbachtalsperre ist bei der Stadt Wermelskirchen vom Rheinisch-Bergischen Kreis der Hinweis eingegangen, dass der Feuersalamander aufgrund seiner lokalen Bedrohung durch den Pilz „Bsal“ als planungsrelevante Art eingestuft wird. In einer Entfernung von ca. 160 m wird eine der größten kreisweiten Populationen regelmäßig beprobt. Um eine Beeinträchtigung von Vorkommen des Feuersalamanders ausgehend von der Ausbreitung von Bsal zu vermeiden, sind Hygienemaßnahmen und Maßnahmen zum Umgang mit einzubringendem Bodenmaterial erforderlich (z. B. Reinigung und Desinfektion von Arbeitsmaterial und Maschinen, Prüfung der Herkunft von einzubringenden Materialien, ökologische Baubegleitung). Unter Einhaltung dieser Vorgaben sind artenschutzrechtliche Konflikte mit den 160 m entfernten Vorkommen des Feuersalamanders auszuschließen.

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung üblicher Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

BUND NRW E. V. 2015 - Vogelschlag an Glas.

FLADE, M. 1994 - Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.- IHW-Verlag, Eching.

RHEINISCH-BERGISCHER-KREIS (HRSG.) 2016 - Landschaftsplan „Wermelskirchen“ des Rheinisch-Bergischen-Kreises. Stand Juni 2016.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) 2021 - Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas.

LANUV 2021 - Hygieneprotokoll und Praxistipps zur Verhinderung der Übertragung von Krankheitserregern v.a. Batrachochytrium salamandrivorans (Bsal), Batrachochytrium dendrobatidis (Bd), Ranavirus zwischen Amphibienpopulationen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2021 (MKULNV) - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“. Aktualisierung 2021. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

NABU DRESDEN-MEIßEN E. V. 2021 - Handlungsleitfaden Artenschutz an Glasflächen zur Vermeidung von Vogelkollisionen.

RHEINISCH-BERGISCHER KREIS 2022 - Hygienemaßnahmen bei Gelände- und Bauarbeiten am Gewässer oder im gewässernahen Bereich zur Verhinderung der Ausbreitung und Übertragung von Krankheitserregern zwischen Amphibienpopulationen.

SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH (SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER) 2012 - Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage.

VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER 2019 - Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

WIENER UMWELTANWALTSCHAFT 2014 - Vogelanprall an Glasflächen, Geprüfte Muster.

Internetseiten

BFN 2023 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 23.06.2023.

LANUV 2023 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 23.06.2023

LWL 2023 - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 23.06.2023.

NWO 2023 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit

Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 23.06.2023.

TIM-ONLINE 2023 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 23.06.2023.

5. Anhang

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

Anhang 2: Hygienemaßnahmen zur Vermeidung einer Ausbreitung von Amphibienkrankheiten

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 92 „Feuerwehrgerätehaus Tente / Unterstraße“ in Wermelskirchen

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Wermelskirchen Antragstellung (Datum): 16.08.2023

Die Stadt Wermelskirchen plant auf einer ca. 1,89 ha großen Fläche entlang der Bundesstraße B 51 im Stadtteil Tente / Unterstraße die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses. Für diese Nutzung wird ca. die Hälfte des Gebietes benötigt. Die Restfläche soll mit Wohnbebauung versehen werden. Die genaue Lage der Nutzungen liegt aktuell noch nicht fest. Im Rahmen der ASP wird daher von einer Nutzung als Feuerwache über die gesamte Fläche ausgegangen. Zu diesem Zweck soll der Bebauungsplan Nr. 92 entwickelt werden. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Der Betrachtungsraum für die Artenschutzprüfung beträgt ca. 10,24 ha.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

Hygienemaßnahmen bei Gelände- und Bauarbeiten am Gewässer oder im gewässernahen Bereich zur Verhinderung der Ausbreitung und Übertragung von Krankheitserregern zwischen Amphibienpopulationen

- Stand November 2022 -

Amphibien werden weltweit durch die Ausbreitung spezieller Krankheitserreger bedroht. Zu diesen Krankheitserregern zählen insbesondere die Pilze *Batrachochytrium salamandrivorans* (Bsal) und *Batrachochytrium dendrobatidis* (Bd). Hier im Rheinisch-Bergischen Kreis ist eine Tierart davon besonders bedroht: der bei uns heimische **Feuersalamander**. Wird er von dem Pilz *Bsal* befallen, erkrankt er schwer an einer Hautinfektion und verstirbt innerhalb weniger Wochen. Dieser Pilz, der auch als „Salamanderpest“ oder „Salamanderfresser“ bezeichnet wird, droht sich in Deutschland immer weiter auszubreiten und wurde bereits vereinzelt im Rheinisch-Bergischen Kreis an tot aufgefundenen Feuersalamandern nachgewiesen.

Maschinen, Ausrüstung oder Materialien, die bei Arbeiten im Lebensraum von Amphibien und damit vor allem in oder an Gewässern eingesetzt werden, können zu einer unbeabsichtigten Verbreitung der genannten Krankheitserreger zwischen Amphibienpopulationen beitragen. Dabei stellt besonders kontaminiertes Erdmaterial, das z.B. in Reifen oder an Gerätschaften verbleibt, ein Problem dar.

Ziel der folgenden Hygienemaßnahmen ist es, einer unbeabsichtigten Verbreitung und Übertragung von Krankheitserregern durch Gelände- und Bauarbeiten im oder am Lebensraum von Amphibien vorzubeugen und diese wirkungsvoll zu begrenzen.

- Teile von Maschinen oder Ausrüstung, die in Kontakt mit Wasser und feuchter Erde waren, sollten gereinigt werden bevor sie an einem anderen Standort wiedereingesetzt werden (auch Schuhsohlen). Dabei sollten **Pflanzenreste und Erdreste von den Maschinen und aus den Reifenprofilen entfernt** werden (z.B. mit Hochdruckreiniger oder Besen).¹
- Wann immer möglich sollte das Equipment **zusätzlich desinfiziert** werden bevor es an einem anderen Standort genutzt. Gleiches gilt auf für kleineres Equipment oder Schutzkleidung, wie z.B. Schuhe.² Es ist darauf zu achten, dass bestimmte Desinfektionsmittel, auf Grund ihrer schädlichen Wirkung für Gewässerorganismen, **nicht in Gewässernähe oder auf unversiegeltem Boden eingesetzt werden**.
- Als Desinfektionsmittel kann eine 70-prozentige Alkohollösung (z.B. verdünnter Brennspritus, Verhältnis ca. 3 Teile Wasser auf 7 Teile Spiritus) oder entsprechend der Hinweise des LANUV und der Universität Trier eine einprozentige Virkon S Lösung verwendet werden. Das Desinfek-

¹ BsalEurope: Disinfection protocol heavy machinery, 2022.

² BsalEurope: Disinfection protocol heavy machinery, 2022.

tionsmittel sollte mindestens zwei Minuten einwirken.³ Eine Liste weiterer wirksamer Desinfektionsmittel bietet die Veröffentlichung VAN ROOIJ et al. (2017).⁴

- Sollte ein Desinfizieren nicht möglich sein, ist darauf zu achten, dass das gereinigte Equipment vor der nächsten Benutzung **durchtrocknet**. Nach aktuellem Kenntnisstand ist diese Maßnahme nur gegen den Erreger *Bd* nachweislich wirkungsvoll.⁵
- Bei Geländearbeiten auch außerhalb von gewässernahen Bereichen darf **ortsfremdes Erd- oder anderes Verfüllmaterial** nur eingebracht werden, wenn das Material nicht aus einem Gebiet stammt, in dem der für Feuersalamander letale Pilz *Batrachochytrium salamandrivorans* nachgewiesen wurde. Entsprechende Informationen müssen vor Beschaffung des Materials bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfragt werden.
- Sollten mehrere Maßnahmen an einem Fließgewässer nötig sein, ist ein **abschnittsweises Bearbeiten stromabwärts** empfehlenswert, da so Krankheitserreger aus dem Unterlauf nicht in den Oberlauf überführt werden.⁶

Informieren Sie sich ggf. bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder dem zuständigen Veterinäramt, wenn Sie Maßnahmen im Bereich von (Klein-) Gewässern durchführen, ob die Salamanderpest (*Bsal*) in diesem Bereich bereits nachgewiesen wurde.

Speziell für Erholungssuchende in der Natur und für Personen, die wissenschaftliche Kartierungen im Gelände durchführen, stellt das LANUV ein Hygieneprotokoll⁷ mit weiteren Informationen zur Verfügung.

Sollten Sie einen toten Feuersalamander finden, der nicht überfahren wurde, melden Sie Ihren Fund mit der genauen Ortsangabe bitte bei der Abteilung Artenschutz des Veterinäramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises (per Mail: artenschutz@rbk-online.de oder telefonisch unter 02202 13 6814 oder 02202 13 6798).

Weitere Auskünfte zum Thema erteilen Franziska Müller und Wilfried Knickmeier vom Veterinäramt des Rheinisch-Bergischen Kreises ebenfalls unter 02202 13 6814 oder 02202 13 6798.

³ Universität Trier und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, April 2021.

⁴ VAN ROOIJ, P., F. PASMANS, Y. COEN & A. MARTEL (2017): Efficacy of chemical disinfectants for the containment of the salamander chytrid fungus *Batrachochytrium salamandrivorans*

⁵ Bayrisches Landesamt für Umwelt, Hygiene-Protokoll für die Kartierung von Amphibien, Libellen und Krebsen, Stand 2021.

⁶ NABU, Handlungsempfehlungen des Bundesfachausschusses, Stand 2016.

⁷ Universität Trier und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, April 2021.

**Hygieneprotokoll und Praxistipps
zur Verhinderung der Übertragung von
Krankheitserregern
v.a. *Batrachochytrium salamandrivorans* (Bsal), *Batrachochytrium dendrobatidis* (Bd), Ranavirus
zwischen Amphibienpopulationen**

Stand: 4. Fassung April 2021

Inhalt

Hinweise für Erholungssuchende in Wäldern, Synergien mit der ASP	2
Hygieneprotokoll: Hinweise für wissenschaftlich tätige Personen im Gelände	4
Praxistipps, weitere Informationen und fachliche Erklärungen zum Hygieneprotokoll	6
Hinweise für den Amphibienschutz an Straßen mit Fangeimern an saisonalen Schutzzäunen	8

Hinweise für Erholungssuchende in Wäldern

Lebensräume meiden

Um eine Ausbreitung der Krankheitserreger zu verhindern, ist es wichtig die Amphibien – in erster Linie den Feuersalamander, aber auch Molche – nicht anzufassen und ihre Land- und Wasserlebensräume nicht zu betreten. Spaziergänger mit und ohne Hund, Wanderer, Jogger, Nordic Walker, Mountain Biker, Förster, Jäger, Ornithologen und andere Personen sollten daher prinzipiell auf den Wegen bleiben. Hunde sollten insbesondere in Waldlandschaften nicht freilaufen, sondern an der Leine geführt werden. Sie sollten vor allem Bäche und ihre Uferbereiche, aber auch alle anderen Fließ- und Stillgewässer in Wäldern, selbst Tümpel oder wassergefüllte Wagenspuren nicht betreten. Dies alles sind Lebensstätten der genannten Amphibienarten.

Desinfizieren

Kommt es doch zu Kontakten mit den Amphibien oder ihren Lebensstätten, können sich die Sporen der Amphibienpilze an Händen, Hundepfoten, in den Profilen von Autoreifen und Schuhen festsetzen. Deshalb sollten grundsätzlich die Profile der Schuhe an Ort und Stelle gründlich von der anhaftenden Erde befreit werden. In der feuchten Erde können Krankheitserreger enthalten sein und weitergetragen werden. Nach der gründlichen Säuberung sollte man die Schuhe desinfizieren. Als Desinfektionsmittel kann eine 70-prozentige Alkohollösung (z.B. verdünnter Brennspiritus Verhältnis ca. 3 Teile Wasser auf 7 Teile Spiritus) oder eine einprozentige Virkon-S-Lösung verwendet werden. Da es sich bei Virkon-S um ein Pestizid handelt, sollte man besonders darauf achten, die Desinfektionsmaßnahme auf festen Wegen und Plätzen oder Zuhause vorzunehmen und dabei weit weg von Fließ- und Stillgewässern zu bleiben. Das Desinfektionsmittel sollte mindestens zwei Minuten einwirken, bevor die Schuhe neu genutzt werden.

Die Desinfektionsmittel füllt man in eine handelsübliche Sprühflasche und besprüht damit großzügig die Schuhsohlen und -Schäfte. Virkon-S ist als Pulver oder in Tablettenform frei im Handel erhältlich –auch über den Internetversand. Zehn Gramm auf ein Liter Wasser entsprechen einer einprozentigen Virkon-S-Lösung. Nur solange diese Lösung rosa gefärbt ist, ist sie wirksam und somit verwendbar. Deshalb nutzt man am besten eine durchsichtige Sprühflasche, um die Farbe der Lösung im Blick behalten zu können.

Synergien mit der Afrikanischen Schweinepest

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine Tierseuche, die durch eine Virusinfektion ausgelöst wird und zu tödlichen Krankheitsverläufen bei Wild- und Hausschweinen führt. Der Erreger ist zwar für den Menschen ungefährlich, er kann aber über Schuhwerk, Kleidung, Ausrüstungsgegenstände und auch über Lebensmittel weiterverbreitet werden. Da sich Wildschweine auch im Lebensraum der Feuersalamander aufhalten, kann durch die strikte Einhaltung der nachstehenden Hygieneregeln und Prophylaxemaßnahmen die Ausbreitung beider Tierseuchen gemeinsam bekämpft werden (vgl. PETRAK 2019).

Verhinderung der Übertragung von Krankheitserregern zwischen Amphibienpopulationen

Weiterführende Hinweise siehe unter:

<https://www.lanuv.nrw.de/verbraucherschutz/tiergesundheit/tierseuchenbekaempfung/tierseuchen/afrikanische-schweinepest/faq-zur-afrikanischen-schweinepest-asp>

PETRAK, M. (2019): ASP-Vorbeugung hilft auch gegen Salamander-Pest: Lurchi in Gefahr. Rheinisch-Westfälischer Jäger 73 (7): 8-9.

Spezielle Information für wissenschaftlich tätige Biologen im Gelände entnehmen Sie den weiteren Kapiteln: dem „Hygieneprotokoll“, den Praxistipps und den Hinweisen für Amphibienschützern an Straßen.

Hygieneprotokoll: Hinweise für wissenschaftlich tätige Personen im Gelände

Verhinderung der Übertragung eines Krankheitserregers innerhalb einer Population

- Bei evtl. Fang (z.B. zur Probenahme von Hautabstrichen) von Amphibien, am besten Einzelhaltung in Plastikbeuteln.
- Nitrilhandschuhe (kein Latex, da dies negativ auf Amphibien wirken kann) tragen und nach Handhabung eines Individuums wechseln.
- Alle evtl. gebrauchten Utensilien (z.B. Schieblehre) gründlich mit mindestens 70 % Ethanol desinfizieren und anschließend gut mit Leitungswasser abspülen.

Verhinderung der Übertragung eines Krankheitserregers zwischen Standorten/Populationen

- Vor Wechsel zwischen zwei Standorten/Populationen Stiefel, Kescher, v.a. Molchfallen etc. gründlich bereits vor Ort von grobem Schmutz reinigen (besonders auch die Schuhsohlen).
- Bei unmittelbarem Ortswechsel, z.B. am selben Tag/Abend → zweite Ausrüstung verwenden.
- Vor Wiedergebrauch → große Ausrüstungsgegenstände mindestens 5 Minuten in Virkon S (5g/L) oder mindestens zwei Minuten in Virkon S (10g/L) tauchen (Handschuhe tragen), kleinere können auch mit mindestens 70% Ethanol gereinigt werden; danach gründlich mit Leitungswasser ab- und ausspülen (v.a. Kescher) und über Nacht vollständig durchtrocknen lassen.

Anmerkungen

- Wenn Ortmann-Eimerfallen zum Fang von Molchen verwendet wird, sollten die Schwimmer aus leeren Plastikflaschen ohne Styropor bestehen. Das Styropor kann sich mit dem Desinfektionsmittel vollsaugen.
- Diese Hygienemaßnahmen (Desinfektion von Ausrüstung) gelten für alle Geländeerfassungen in (semi-)aquatischen Lebensräumen, also nicht nur bei Arbeiten mit Amphibien.
- Die angegebenen Stoffe (Virkon S und Ethanol) wirken in den angegebenen Konzentrationen genauso gut gegen *Batrachochytrium salamandrivorans* wie gegen *B. dendrobatidis*. Dies wurde von VAN ROOIJ et al. (2017) bestätigt. Diese Veröffentlichung benennt zudem sowohl andere wirksame als auch unwirksame Desinfektionsmittel.

Empfohlene Publikationen

VAN ROOIJ, P., F. PASMANS, Y. COEN & A. MARTEL (2017): Efficacy of chemical disinfectants for the containment of the salamander chytrid fungus *Batrachochytrium salamandrivorans*. — PLoS ONE, 12: e0186269. Frei verfügbar: <http://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0186269>

Verhinderung der Übertragung von Krankheitserregern zwischen Amphibienpopulationen

SCHMIDT, B.R., S. FURRER, A. KWET, S. LÖTTERS, D. RÖDDER, M. SZTATECSNY, U. TOBLER & S. ZUMBACH (2009): Desinfektion als Maßnahme gegen die Verbreitung von der Chytridiomykose bei Amphibien. — Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement, 15: 229-241.

Praxistipps, weitere Informationen und fachliche Erklärungen zum Hygieneprotokoll

(die sich in der Zwischenzeit (Hygieneprotokoll, 2. Fassung, Stand Nov. 2018 – Hygieneprotokoll, 3. Fassung Stand April 2019, 4. Fassung März 2021) ergeben haben und hier erläutert und ergänzt werden:)

Zu dem Aspekt „Verhinderung der Übertragung eines Krankheitserregers innerhalb einer Population“:

- Einzelhaltung in Plastikbeuteln: Diese bezieht sich auf Einzeltierbeprobungen. Dabei geht es um den kurzfristigen Fang und die Probenahme von Hautabstrichen bei meist solitär lebenden Amphibien wie v. a. Feuersalamandern. Diese dürfen nicht zusammen in einen Eimer gesetzt werden. Für Amphibienschutzmaßnahmen an Straßen gilt diese Vorgabe dagegen nicht. Das Thema Fangeimer an Amphibienschutzanlagen wird unten in einem Exkurs ausführlich angesprochen. Auch unter bestimmten anderen Umständen wie z. B. die Erfassung von Molchen mit Wasserfallen ist eine Einzelhaltung der Tiere nicht möglich.
- Mit Wasser abspülen: In der vorherigen Fassung des Hygieneprotokolls hieß es noch, dass nach der Desinfektion mit Ethanol die Utensilien mit destilliertem Wasser abgespült werden sollen. Inzwischen ist bekannt, dass die gleiche Wirkung auch mit klarem Leitungswasser erzielt werden kann.

Zu dem Aspekt „Verhinderung der Übertragung eines Krankheitserregers zwischen Standorten/Populationen“

- Wechsel zwischen Populationen:
Gegenüber der vorherigen (2.) Fassung des Hygieneprotokolls wurde nun der Begriff Populationen ergänzt. Die Bezugsgröße „zwischen Standorten wechseln“ wurde vorher oftmals sehr kleinräumig ausgelegt. Die Desinfektion der Gerätschaften, die Reinigung der Stiefel und anderes wurden auch vorgenommen, wenn die Untersuchungsgewässer in enger räumlicher Nähe zueinander liegen – z. B. in einem Abgrabungskomplex (Sand-, Ton-, Kiesgrube). Bei Arbeiten innerhalb dieser Gewässerkomplexzonen, wie sie auch Tümpelketten oder Kleingewässeranlagen innerhalb einer Abgrabungsfläche oder eines Waldgebietes darstellen können, handelt es sich um Untersuchungen innerhalb einer Population.
Ein Wechsel zwischen den Standorten ist mit einem Wechsel zu einer räumlich getrenntlebenden Population verbunden, wenn es sich im Sinne des Populationsbegriffs, um „eine Gesamtheit der Individuen einer Art [handelt], die einen bestimmten, zusammenhängenden Lebensraumabschnitt bewohnen und im Allgemeinen durch mehrere Generationen genetische Kontinuität zeigen.“ (SCHÄFER 2003). Entfernungen zwischen einzelnen Populationen sind immer artspezifisch und naturräumlich unterschiedlich zu bewerten. Hier sollten Fachleute entscheiden, wie sie Populationen räumlich zueinander abgrenzen.

Zu dem Aspekt „Säuberung von Schuhwerk, Schuhwechsel, Wechsel und Trocknung von Fanggeräten“

- Von grobem Schmutz reinigen:

Dieser Hinweis ist neu aufgenommen worden und bezieht sich besonders auf die Schuhsohlen und Stiefelschäfte von Gummistiefeln oder festem Schuhwerk mit groben Profilsohlen. Die Reinigung sollte vor Ort erfolgen und kann mit einer groben Schuhbürste durchgeführt werden. Es hat sich bewährt, für das Reinigen von Schuhen oder Wasserfallen vor der Desinfektion einen Kanister Leitungswasser mitzubringen. Im Ergebnis sollte in den Profilen kein Dreck mehr sichtbar sein, also eine ‚blanke‘ Sohle vorhanden sein, auf der dann das Desinfektionsmittel aufgebracht wird. Die Bürste ist nach der Reinigung ebenfalls zu desinfizieren.

- Schuhwechsel

Die Geländeschuhe in eine Papiertüte oder einen Karton eingestellt werden, dürfen aber nicht zum Autofahren benutzt werden! So wird vermieden, dass der Fußraum im Auto kontaminiert wird. Der Karton oder die Tüte werden in der Restmülltonne (nicht in der Papier- oder Biotonne) entsorgt (Weitere Details finden Sie oben im Link zum Beitrag zu ASP/Bsa!). Alternativ könnten auch mit Desinfektionsmittel getränkte Schaumstoffmatten, die auf den Boden einer Plastikwanne eingelegt werden, um auf diese die Geländeschuhe / Stiefel aufzustellen. Die Desinfektionsmittel sind routinemäßig zu erneuern, eine vorher blank geputzte Schuh- oder Stiefelsohle sollte sich zur guten fachlichen Praxis entwickeln.

- Durchtrocknen und Wechsel von Fanggeräten:

Die unterschiedlichen Materialien, aus denen Keschernetze hergestellt wurden, können sich auch unterschiedlich stark mit Desinfektionsmittel vollsaugen. Deshalb empfiehlt es sich, die Kescher über Nacht in einem Eimer mit Leitungswasser einzustellen und durchziehen zu lassen und erst danach trocknen zu lassen. Falls der Kescher am Folgetag noch nicht durchgetrocknet ist, muss ein neuer Kescher verwendet werden – es muss also ein doppeltes Equipment vorhanden sein. Nach jetzigem Erkenntnisstand ist man mit dieser „Geräte-Wechselmethode“ im Allgemeinen am besten aufgestellt. Dies beinhaltet in der Praxis auch, dass man für sicher infizierte Populationen ein eigenes Equipment, zum Beispiel eigene Gummistiefel, Wasserfallen oder Kescher, nutzt und dieses auch trotz Desinfektion nicht in andere Population trägt.

SCHÄFER, M. (2003): Wörterbuch der Ökologie, 4.Aufl., Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg, Berlin, 452 S.

Hinweise für den Amphibienschutz an Straßen mit Fangeimern an saisonalen Schutzzäunen

Es wird immer wieder angenommen, dass es in den Fanggefäßen, in denen Molche, Frösche und Kröten an Amphibienschutzzäunen zusammenkommen, eine Übertragung von Krankheitserregern kommen kann. Wenn viele Tiere auf engen Raum gehalten werden, galt dies immer schon als Möglichkeit einer Krankheitsübertragung.

Anwendungsrahmen

Die nachstehenden Empfehlungen sollten nur in den Landschaften berücksichtigt werden, in denen die Salamanderpest, hervorgerufen durch *Batrachochytrium salamandrivorans* (*Bsal*), entweder belegt ist oder voraussichtlich demnächst belegt werden wird. In NRW sind das mit Stand März 2021 die Eifel und der Ballungsraum des Ruhrgebietes, mit einem Schwerpunkt in den südlich gelegenen Städten Mülheim a. d. Ruhr, Essen und Bochum. Leider sind im Laufe der Jahre 2019 bis Anfang 2021 weitere Ruhrgebietsstädte hinzugekommen, so aus dem städteüberschreitenden Bereich Herne zu Castrop-Rauxel, sowie aus den sich an das Ruhrgebiet anschließenden Kreis Mettmann und dem Ennepe-Ruhr-Kreis, als auch aus dem Bereich des bergischen Städtedreiecks Wuppertal, Remscheid und Solingen. Dies bestätigt unsere letzte Annahme auf eine Ausbreitung von *Bsal* aus dem Ballungsraum heraus in südliche Richtung, wo die Hauptvorkommen des Feuersalamanders in den Waldlandschaften des Südwestfälischen Berglandes liegen.

Die nachfolgenden Hinweise richten sich an die Zaun-Betreuerinnen und -betreuer saisonaler Schutzanlagen, in denen die Schwanzlurche Feuersalamander, Kammmolch, Berg-, Teich- und Fadenmolch oder die Geburtshelferkröte vorkommen. Zugstellen mit Gelbbauchunken sind uns aus den o.g. Räumen nicht bekannt. Für reine Erdkröten oder/und Grasfrosch-Schutzzaunstandorte gelten diese Hinweise nicht. Zwar gibt es in Erdkröten- und Grasfroschpopulationen auch den Chytridpilz *Batrachochytrium dendrobatidis* (*Bd*). Dieser geht jedoch nicht mit der von *Bsal* bekannten Qualität der Seuchenzüge einher. Es wäre deshalb unverhältnismäßig, an allen geschützten Lurch-Wanderstrecken über Straßen die Schutzmaßnahmen umzusetzen. Schließlich sollen die immer aufwendigen und personalintensiven Schutzaktivitäten von Tier- und Naturfreunden nicht gefährdet werden.

Die Bedingungen an Amphibienschutzzäunen sind oft sehr unterschiedlich. Je nach Straßensituation, Schutzzauntyp und -länge, Eimerdichte bzw. Gesamtteimermenge und den Aktivitätszeiten der wandernden Lurche, ist der Betreuungsaufwand sehr unterschiedlich groß, so dass die nachstehenden Hinweise nur als Empfehlung anzusehen sind, die vor Ort auf Praktikabilität und Umsetzbarkeit geprüft werden müssen. Generell muss die persönliche Sicherheit der Zaunbetreuerinnen und -betreuer immer an oberster Stelle stehen. Gerade bei stark befahrenen Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen sind die nachstehenden Hinweise schlecht umzusetzen.

Einsatz der Eimer

Vorteilhaft sind glattwandige, schnell zu reinigende Fanggefäße. Mit dem Saisonstart sollten nur vorher gereinigte Fanggefäße eingebaut werden.

Um den direkten Kontakt zwischen dem Mensch und den Tieren zu vermeiden, kann auch mit „Eimerpaaren“ gearbeitet werden. Der Fangeimer mit den Tieren wird aus dem Bodenloch genommen, in dem der Grundeimer vertieft eingebaut verbleibt. Auf der Gegenseite der Fahrbahn wird dieser Eimer so auf den Boden gelegt, dass die Tiere diesen selbstständig verlassen

Verhinderung der Übertragung von Krankheitserregern zwischen Amphibienpopulationen

und ihre Wanderung zum Laichgewässer fortsetzen können. Praktischerweise kann man diesen „Zweiteimer“ (bodengleich eingebaut), als Transporteimer nutzen und anschließend in den ersten Eimer zurücksetzen, so dass dieser „Grundeimer“ nur die Aufgabe erfüllt, das Loch zu stabilisieren (Eimer in Eimer-Methode). Nachdem genügend Zeit für die selbstständige Auswanderung der Tiere verstrichen ist, können diese Fang- und Transporteimer auf der Laichgewässerseite wieder eingesammelt und in die gegenüberliegenden „Grundeimer“ zurückgestellt werden. Man benötigt daher einen zweiten Eimersatz für die gesamte Schutzzaunanlage und steckt den einen Eimer in den anderen ein, so dass auch diese Zweiteimer nirgendwo versteckt werden müssen.

Generell kann zwar auf diese Weise der Mensch als Vektor (also Mithelfer bei der Verbreitung von Krankheiten) herausgenommen werden. Natürlich kann dadurch aber nicht verhindert werden, dass sich die Tiere hinter dem Zaun oder am Laichgewässer untereinander infizieren, was sich aber dann außerhalb des menschlichen Tuns ergibt und auch die Grenzen unseres Engagements aufzeigt.

Tragen von Schutzhandschuhen

Eine generelle Empfehlung, bei der Herausnahme von Amphibien aus den Eimern Nitrilhandschuhe zu tragen, haben wir ausdrücklich bis zum Stand Ende 2020 nicht ausgesprochen. Wir hatten nur darauf hingewiesen, dass allerdings Personen, die empfindlich auf Amphibiengifte reagieren, ihre Hände mit Nitrilhandschuhen schützen sollten.

Es gab bis dahin nur eine Studie über *Bd*-Zoosporen. Demnach sterben diese nach ein paar Minuten selbst auf der blanken Hand ab, aber am „besten“ auf Nitrilhandschuhen (MENDEZ et al. 2008). Eine neue Studie von THOMAS et al. (2020) bestätigen jetzt die Bedeutung des Tragens von Handschuhen als wichtige Hygienemaßnahme. Sie entdeckten, dass Spülwasser aus Nitrilhandschuhen 99 % der *Batrachochytrium dendrobatidis*- und *Batrachochytrium salamandrivorans* -Zoosporen sofort abtöten. Bei ihren Übertragungsexperimenten mit Geburtshelferkröten (*Alytes obstetricans*) bei *Bd* sowie bei Bergmolchen (*Ichthyosaura alpestris*) bei *Bsal* konnten Sie zeigen, dass die Verwendung des gleichen Paares von Nitrilhandschuhen durch zwei nachfolgende Personen zu keiner signifikanten Übertragung von Chytridpilzen führte.

Daher wird im Lichte der neuen Erkenntnis das Tragen von Nitrilhandschuhen als freiwillige Maßnahme empfohlen, wobei kein zwingender Wechsel von Schutzhandschuhen zwischen dem Leeren der jeweiligen Fangeimer notwendig erscheint.

MENDEZ D., R. WEBB, L. BERGER & R. SPEARE (2008): Survival of the amphibian chytrid fungus *Batrachochytrium dendrobatidis* on bare hands and gloves: hygiene implications for amphibian handling. – Diseases of Aquatic Organisms 82: 97-104.

THOMAS, V., P. VAN ROOIJ, C. MEERPOEL, J. WAUTERS, L. VANHAECKE, A. MARTEL & F. PASMANS (2020): Instant killing of pathogenic Chytrid fungi by disposable nitrile gloves prevents disease transmission between amphibians. PLoS ONE 15 (10): e0241048. Im Netz unter:

[https://www.researchgate.net/publication/346556157 Instant killing of pathogenic chytrid fungi by disposable nitrile gloves prevents disease transmission between amphibians](https://www.researchgate.net/publication/346556157_Instant_killing_of_pathogenic_chytrid_fungi_by_disposable_nitrile_gloves_prevents_disease_transmission_between_amphibians)

Verhinderung der Übertragung von Krankheitserregern zwischen Amphibienpopulationen

Autoren Hygienemaßnahmen und Praxistipps:

Dr. Norman Wagner, Prof. Dr. Stefan Lötters & Prof. Dr. Michael Veith
Biogeographie, Universität Trier, Universitätsring 15, D-54296 Trier
Email: wagnern@uni-trier.de, loetters@uni-trier.de, veith@uni-trier.de

Bei den Praxistipps und Hinweisen zu den Synergien mit der Afrikanischen Schweinepest zusätzlich:

Arno Geiger
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, Artenschutzzentrum Metelen, Postfach 101052
D-45610 Recklinghausen
Email: fachbereich24@lanuv.nrw.de

Dr. Michael Petrak & Dr. Luisa Fischer
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung
Pützchens Chaussee 228
D-53229 Bonn
Email: michael.petrak@lanuv.nrw.de; luisa.fischer@lanuv.nrw.de

Bei den Hinweisen für den Amphibienschutz an Straßen mit Fangeimern an saisonalen Schutzzäunen:

Arno Geiger, Norman Wagner, Stefan Lötters & Michael Veith

Stand April 2021

Uwedo - Umweltplanung Dortmund : Wandweg 1 : 44149 Dortmund

Datum 24.02.2026

Stadt Wermelskirchen
Amt für Stadtentwicklung
Frau Wowra
Telegrafenstr. 29-33
42929 Wermelskirchen

Ihr Zeichen

Unser Zeichen **Projektnummer:** 2306228

Kontakt Dipl.-Ing. Nina Karras
Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail karras@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

**Ergänzende Stellungnahme zur Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zum Bebauungsplan Nr. 92
„Feuerwehrgerätehaus Tente / Unterstraße“ in Wermelskirchen**

Sehr geehrte Frau Wowra,

unsere Artenschutzprüfung Stufe I zum oben genannten Vorhaben liegt Ihnen mit Stand 24. Oktober 2025 vor. Gegenüber der dort benannten Planung, beabsichtigt die Stadt Wermelskirchen jetzt auf der geplanten Wohnbaufläche neben der vorgesehenen Feuerwehr die Errichtung eines Interimsbauwerks zum Zweck der Auslagerung der Grundschule Tente während der dort erforderlichen Baumaßnahmen (Erhalt und Sanierung des historischen Bestandes sowie Abbruch und Neubau der übrigen Bauwerke). Da im Artenschutzgutachten noch auf die ursprünglich geplante Wohnbebauung Bezug genommen wird, wird die vorliegende ergänzende Stellungnahme erforderlich.

Die Änderung von geplanter Wohnbebauung in Schulnutzungen geht nicht mit anderen Wirkfaktoren der Planung einher. Die Überbauung der Fläche sowie ggf. auftretende Störwirkungen auf Tierarten wurden in der Artenschutzprüfung Stufe I von Oktober 2025 bewertet. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung haben weiterhin Bestand. Es gehen keine neuen zusätzlichen Auswirkungen von der Schulplanung anstelle von Wohnbauflächen aus. Unter Berücksichtigung der im Gutachten benannten Vermeidungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte mit der Planung ausgeschlossen werden, so dass die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) vom 24. Oktober 2025 weiterhin Gültigkeit besitzt und für das Bebauungsplanverfahren zu verwenden ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Nina Karras